

RS OGH 2002/1/29 5Ob277/01y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2002

Norm

WEG 1975 §23 Abs3 Z4

Rechtssatz

Der Grundgedanke der erst 1997 in Kraft getretenen Bestimmung des§23 Abs3 Z4 WEG 1975 ist auch nach allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen bei Ermittlung der Bedeutung einer entsprechenden Willenserklärung heranzuziehen. Wird jemandem der Erwerb einer Eigentumswohnung in einem generalsanierten Haus zugesagt, so gilt ein Erhaltungszustand des Gebäudes als vereinbart, der zumindest derzeit keine größeren Erhaltungsarbeiten erfordert.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 277/01y
Entscheidungstext OGH 29.01.2002 5 Ob 277/01y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116330

Dokumentnummer

JJR_20020129_OGH0002_0050OB00277_01Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at